

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/90

Abredeversicherung - Verlängerung der Versicherungsdauer

UVG Art. 3 Abs. 3, UVV Art.8

Nach den allgemein von den UVG-Versicherern abgegebenen Merkblättern erlischt die Abredeversicherung vorzeitig, wenn der Versicherte eine Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Stunden pro Woche aufnimmt.

- Demgegenüber gilt, wenn der Versicherte während der Dauer der Abredeversicherung bei einem Arbeitgeber mit demselben Versicherer vorübergehend wieder eine Stelle annimmt, sie jedoch vor Ablauf der Abredeversicherung wieder verlässt (z.B. Tätigkeit als Aus-
* hilfe oder auf Abruf), folgendes:
- ** - Die ursprünglich vereinbarte Abredeversicherung lebt entgegen der Regelung in den Merkblättern wieder auf.
 - *** - Die Versicherungsdauer verlängert sich automatisch um die Dauer jener (kurzfristigen) Arbeitseinsätze, die innerhalb der ursprünglich vereinbarten Dauer der Abredeversicherung lagen. War der Arbeitnehmer während dieser Arbeitsverhältnisse NBU-versichert, lebt die Abredeversicherung erst im Anschluss an die 30-tägige Nachdeckung wieder auf.

COELVIA -intern:

- * Die vorübergehende Wiederbeschäftigung im Sinne dieser Empfehlung muss mindestens 12 Stunden pro Woche betragen und dem Versicherten folglich wieder die obligatorische NBU-Deckung verschaffen. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit weniger, so läuft die Abredeversicherung durchgehend und entsprechend der vereinbarten Dauer weiter, ohne dass sie temporär ruht.
- ** Dieses "Wiederaufleben" der Abredeversicherung kann nur dann eintreten, wenn sie (weil wieder die gesetzliche NBU-Deckung wirksam wurde) während einer bestimmten Zeit "geruht" hat.
- *** Nach diesem Wortlaut würde sich die Abrede-Versicherungsdauer um die Dauer des kurzfristigen Arbeitseinsatzes automatisch auch dann verlängern, wenn dieser - weil unter 12 Std. pro Woche - die NBU-Deckung nicht zu begründen vermag. So ist es natürlich nicht. Hierzu zwei Beispiele:

Abgeschlossene Abredeversicherung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September (153 Tage). In der Zeit vom 2. bis 27. Juli arbeitet der Versicherte als Ferienablöser

Variante A - 2 Halbtage (= 9 Std.) pro Woche. Diese Teilzeitbeschäftigung vermag den obligatorischen NBU-Versicherungsschutz nicht zu begründen. Die Abredeversicherung läuft deshalb normal weiter, verlängert sich folglich nicht und endet am vorgesehenen Datum (30. September).

Variante B - halbtägig (pro Woche 22 $\frac{1}{2}$ Std.). Diese Teilzeitbeschäftigung verschafft dem Versicherten nun wieder die obligatorische NBU-Deckung. Der Versicherte beansprucht also den Abrede-Versicherungsschutz während folgender Zeit nicht:

2. - 27. Juli	26 Tage	
Nachdeckung im Sinne von UVG 3 II	<u>30 Tage</u>	
Verlängerung der Abredeversicherung	56 Tage, also vom 30. September auf den 25. November.	Ba/dz